

Askanier-Grundschule

Borkzeile 34, 13583 Berlin

Tel: 030 / 367 53 86-0

Fax: 030 / 367 53 86-22

sekretariat@askanier-gs.schule.berlin.de



Schulordnung der Askanier-Grundschule

Diese Schulordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen und Erwachsenen unserer Schule.

Die Schulordnung stützt sich auf das Schulgesetz für Berlin und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

Sie dient der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Personen. Erfolgreiches Lernen und Lehren erfordert von allen Rücksichtnahme, Vertrauen, gegenseitigen Respekt und Achtung, egal welcher Herkunft, Sprache, Religion, welchen Geschlechts und welcher Beeinträchtigungen. Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben an unserer Schule ist das Anerkennen und Befolgen sozialer, organisatorischer und gesetzlicher Regeln.

Zu einem guten Schulklima gehört ein freundlicher Umgang miteinander sowie eine ruhige Atmosphäre.

1 Organisation

1.1 Öffnungszeiten

Ab dem Schultor schaffen unsere Schüler und Schülerinnen den Weg ohne Erwachsene ins Klassenzimmer.

Schüler und Schülerinnen, die zu einem früheren Zeitpunkt betreut werden, dürfen ab 6.00 Uhr von ihren Sorgeberechtigten oder bevollmächtigten Personen in die Frühbetreuung durch das Tor am eFöB-Gebäude gebracht werden.

Die abholenden Personen nehmen ihre Kinder vor dem Schulgebäude am Eingang in Empfang.

Kinder, die über einen eFöB-Vertrag verfügen, verlassen durch das Tor des eFöB-Gebäudes das Gelände oder werden im Gebäude des eFöBs von den Sorgeberechtigten oder bevollmächtigten Personen abgeholt.

Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.



1.1.1 Zusatzvereinbarung zur Regelung des Betreuungsbedarfes

Zu Beginn jeden Schuljahres schließt die Schule mit den Sorgeberechtigten eine Zusatzvereinbarung, in der der Betreuungsbedarf nach regulärem Unterrichtsschluss bzw. bei vorzeitigem Unterrichtsausfall durch die Sorgeberechtigten festgeschrieben wird.

Diese Angaben sind für **ein Schuljahr bindend** und können nur durch eine schriftliche Mitteilung der Sorgeberechtigten geändert werden.

Sollte sich das Kind **nicht** an die Zusatzvereinbarung halten und **unerlaubt** das Schulgebäude verlassen, kann es dazu führen, dass die Polizei mit involviert wird beim Auffinden des Kindes, wodurch eventuell Kosten für die Sorgeberechtigten entstehen könnten.

Auch die Anmeldung zu einer Arbeitsgemeinschaft gilt als eine Zusatzvereinbarung und verpflichtet die Schüler und Schülerinnen zu einer regelmäßigen Teilnahme für ein Schulhalbjahr und schließt das frühere Abholen der teilnehmenden Kinder aus.

1.2 Pausen

a) Erste große Pause

Pausen dienen der Erholung.

Während der ersten großen Pause halten sich grundsätzlich alle Schüler und Schülerinnen auf den Schulhöfen auf. Zu den Hofpausen verlassen die SchülerInnen selbständig und zügig das Schulhaus. SchülerInnen des Hauses 1 verlassen das Gebäude über den **Laubengang** am Hof und gelangen auch am Ende der Pause über denselben Weg ins Haus 1. Auf den Höfen und im Gebäude befinden sich aufsichtführende Erwachsene.

b) Kleine Pause oder große „Schlecht- Wetter-Pause“

In den kleinen Pausen und wenn es z. B. bei schlechtem Wetter wie Regen, Sturm oder Schnee abklingelt, bleiben die Schüler und Schülerinnen in den Unterrichtsräumen und verhalten sich leise.

Aufsichtführende Erwachsene befinden sich auf den Fluren.



c) Mittagsband

Die Klassen werden beim Essen in der Mensa während der Essenzzeit durch das pädagogische Personal beaufsichtigt. Die Regeln beim Essen sind einzuhalten. (s. Mensakonzept)

1.3 Ordnung und Sauberkeit

Mit dem Schuleigentum ist umsichtig und pfleglich umzugehen. Verunreinigungen und Beschädigungen des Schulgebäudes, der Mensa, der Außenanlagen, des Schulgeländes, der Toiletten, der Schulräume inkl. Mobiliar und der Unterrichtsmaterialien sind untersagt.

Für verursachte Schäden haften die Sorgeberechtigten.

Bei Nichtachtung erfolgt sofort ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch die Schulleitung sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch die entsprechenden Konferenzen und berechtigten Personen eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme.

Schadensfälle sind unverzüglich dem pädagogischen Personal, dem Hausmeister oder im Sekretariat zu melden.

1.4 Sicherheit

Vor einer Gefahrensituation (Feuer usw.) warnt ein Signalton. Die Schüler und Schülerinnen verlassen unter Anleitung des pädagogischen Personals geordnet und auf kürzestem Weg (gemäß Fluchtplan) das Schulgebäude.

Rennen, Ballspielen, Rangeleien in den Klassenräumen, auf den Fluren und in den Treppenhäusern oder den Fachräumen sind grundsätzlich untersagt.

Schüler und Schülerinnen gehen immer zu zweit durch das Schulgebäude.

Fahrräder und Roller sind nur an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Für abgestellte Fahrräder oder Roller übernimmt die Schule keine Haftung.

Die Schulgemeinschaft vermeidet Gefahren auf dem Schulhof.



1.5 Weitere Verhaltensregeln

Das Werfen mit Gegenständen wie Schneebällen, Kastanien, Steinen usw. ist grundsätzlich verboten.

Ausgenommen davon sind Bälle, die für Pausenspiele auf dem Fußballplatz oder an den Tischtennisplatten durch das pädagogische Personal ausgegeben oder erlaubt wurden.

Das Mitbringen wertvoller Gegenstände (Handys, Laptops, Geld) erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Schule haftet nicht für den Verlust oder etwaige Beschädigungen etc.

Das Einschalten und die Nutzung privater elektronischer Medien (insbesondere Handys, Smartwatches) ist Schülern und Schülerinnen sowie Sorgeberechtigte im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Smartwatches und Handys müssen zu Beginn des Unterrichtstages in dem entsprechenden Klassensafe abgegeben werden. Dabei müssen die elektronischen Geräte ausgeschaltet sein.

Im Nachmittagsbereich bleiben sämtliche mobilen Endgeräte ausgeschaltet in der Schultasche.

Generell gilt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ein Verbot von Foto-, Video- sowie Audioaufnahmen! Schulische Veranstaltungen o. ä. mit eingeholter Zustimmung der Aufgenommenen seitens der Schule sind von dieser Regel ausgenommen.

Bei Verstoß gegen das Nutzungs- und Einschaltverbot werden private elektronische Medien wie folgt eingezogen:

1. Mal: Die Schülerin oder der Schüler können am Ende des Schultages im Sekretariat das Gerät abholen. Es folgt eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten zur Kenntnisnahme, die von diesen unterschrieben wird.
2. Mal: Sorgeberechtigte werden durch das Personal angerufen. Am Ende des Schultages dürfen die Sorgeberechtigten das Gerät im Sekretariat abholen.
3. Mal: Der Schüler oder die Schülerin muss zur Schulleitung. Es folgt ein Gespräch mit der Schulleitung und den Sorgeberechtigten. Das Gerät kann am Ende des Schultages durch die Sorgeberechtigten abgeholt werden. **Das Aussprechen einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit kann durch die entsprechenden Konferenzen und berechtigten Personen erfolgen.**



Das Mitbringen oder Benutzen von gefährlichen Gegenständen aller Art (z. B. Messern, Pfefferspray, Schreckschusspistolen, Feuerwerkskörper, Feuerzeuge etc.) ist verboten. Bei Nichtachtung wird der verbotene Gegenstand sofort durch das pädagogische Personal eingezogen und es folgt umgehend ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch dieses und/oder die Schulleitung.

Das Aussprechen einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit kann durch die entsprechenden Konferenzen und berechtigten Personen erfolgen.

Das Mitbringen und das Handeln mit Substanzen und Gegenständen, wie z. B. Alkohol, Energiegetränken, Zigaretten, Sammel- und Guthabekarten jeglicher Art sind verboten. **Bei Nichtachtung erfolgt sofort ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch die Schulleitung sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch die entsprechenden Konferenzen und berechtigten Personen eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme.**

Störungen während des Unterrichtes durch Nichtachtung der Klassenregeln hindern die Klassengemeinschaft am Lernen. Sollte der oder die Schüler und Schülerinnen nach deutlicher Ermahnung die Regeln weiter missachten, erfolgen diese Konsequenzen:

1. Der Schüler oder die Schülerin erhält eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten durch die Lehrkraft mit dem Hinweis, positiv auf ihr Kind einzuwirken und die Klassenregeln einzuhalten. Die Sorgeberechtigten müssen die Mitteilung unterschreiben. Der verpasste Lerninhalt muss zu Hause nachgeholt werden.
2. Stört der Schüler oder die Schülerin weiterhin oder massiv und die pädagogischen Maßnahmen (z.B. Umsetzung für den Rest der Stunde in die Parallelklasse, Schreibaufgabe, Nachholen der Aufgaben an einem späteren Zeitpunkt nach schriftlicher Information an die Sorgeberechtigten - eine Woche Vorlauf-, sozialer Dienst für die Allgemeinheit verrichten usw.) sind ausgeschöpft, werden die Sorgeberechtigten durch einen Anruf der Lehrkraft - nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung- informiert und die Sorgeberechtigten müssen ihr Kind von der Schule abholen. Das Kind muss dann über sein Fehlverhalten schriftlich nachdenken und sich über den Lerninhalt selbständig informieren und diesen nachholen.
3. Stört der Schüler oder die Schülerin weiterhin folgt eine sofortige Einladung zum Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch das pädagogische Personal. In



einem gemeinsamen Gespräch mit den Sorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal und der Schulsozialarbeit werden nach einer einvernehmlichen Lösung zum Unterlassen der Störungen gesucht, Zielvereinbarungen getroffen und Unterstützungsmöglichkeiten erläutert.

4. Erfolgt eine massive Störung durch den Schüler oder die Schülerin, die die eigene Grenze maßlos überschreitet und die des anderen verletzt (z.B. körperliche und seelische Gewalt), wird wie unter Punkt 3 verfahren bzw. **bei Nichtachtung erfolgt sofort ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten durch die Schulleitung sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit durch die entsprechenden Konferenzen und berechtigten Personen eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme.**

Generell werden die Unterrichtsstörungen durch das pädagogische Personal dokumentiert und fließen in die Beurteilung des Sozialverhaltenzeugnisses ein.

Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem Schulgesetz verpflichtet regelmäßig Hausaufgaben anzufertigen, ihre Unterrichtsmaterialien mitzubringen und sorgfältig mit ihnen umzugehen und aktiv am Unterricht teilzunehmen. Es liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten ihre Kinder dahingehend zu unterstützen. Nicht erbrachte Leistungen fließen mit in die Bewertung ein.

1.6 Allgemeine Hinweise

1.6.1 Fehlzeitenregelung

1.6.1.1 Entschuldigung bei Schulversäumnissen

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Sekretariat morgens in der Zeit von 7:30 bis 8:00 Uhr telefonisch oder per Mail in Kenntnis zu setzen oder die Klassenlehrkraft über Untis oder Mail bis 7.45 Uhr zu informieren.

Bei der **Rückkehr** in die Schule hat der Schüler oder die Schülerin eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich die **Dauer** und der **allgemeine Grund** (z. B. Krankheit) für das Fernbleiben vom Unterricht ergeben. (Das Formular für Entschuldigungen können von der Homepage heruntergeladen werden.)

Die Schule behält sich bei Auffälligkeiten vor, ein Attest ab dem ersten Fehltag einzufordern.



Dieses gilt entsprechend auch für einzelne Fehlstunden.

Generell muss der versäumte Unterrichtsstoff bei den Lehrkräften oder MitschülerInnen unaufgefordert eingeholt werden und zeitnah nachgearbeitet werden.

1.6.1.2 Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

Private Termine dürfen grundsätzlich nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden, hierzu zählen auch Arztbesuche. Für Ausnahmefälle müssen die Sorgeberechtigten rechtzeitig, d. h. unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Beurlaubungsgrundes bzw. -termins, einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung bei der Klassenleitung stellen, auch wenn es sich nur um einzelne Schulstunden handelt, da ihr Kind schulpflichtig ist (siehe § 41ff. des Berliner Schulgesetzes).

Bis zu drei Schultagen kann die Klassenleitung entschuldigen, ab dem 4. Schultag muss der Antrag an die Schulleitung gestellt werden. Ebenso muss ein Antrag bei der Schulleitung gestellt werden, wenn Beurlaubungen in der Zeit vor Beginn oder nach den Ferien liegt.

Das Formular für die Beantragung von Beurlaubungen können von der Homepage heruntergeladen werden.

1.6.1.3 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheitsgründen den Unterricht vorzeitig verlassen muss, so hat sie oder er sich unverzüglich beim pädagogischen Personal zu melden. Die Sorgeberechtigten werden dann durch das schulische Personal angerufen. Das Kind muss durch die Sorgeberechtigten oder bevollmächtigte Personen abgeholt werden. Es darf nicht alleine die Schule verlassen.

1.6.1.4 Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler

Sollte das Kind durch eine Verletzung oder Krankheit verhindert sein, am Sportunterricht teilzunehmen, so kann es kurzfristig durch eine schriftliche Entschuldigung bei der zu unterrichtenden Sportlehrkraft vom Sportunterricht befreit werden. Auf Verlangen kann die Sportlehrkraft ein Attest vom Arzt einfordern.

Schüler und Schülerinnen, die vom Sportunterricht befreit sind, halten sich zur Erfüllung anderer Aufgaben bei ihren Klassen auf, sofern nicht mit der Fachlehrkraft eine individuelle Regelung getroffen wird.

Askanier-Grundschule

Borkzeile 34, 13583 Berlin

Tel: 030 / 367 53 86-0

Fax: 030 / 367 53 86-22

sekretariat@askanier-gs.schule.berlin.de



1.7 Gesunde Schule

Die Schüler und Schülerinnen sollen ein ausgewogenes und gesundes Frühstück mit zur Schule bringen. Wiederbefüllbare Trinkflaschen werden bevorzugt und dürfen nicht aus Glas sein. Ungesunde Nahrung aller Art sind zu vermeiden, außer bei vorher mit der Lehrkraft abgesprochenen Anlässen wie z.B. Geburtstage.

Askanier-Grundschule

Borkzeile 34, 13583 Berlin

Tel: 030 / 367 53 86-0

Fax: 030 / 367 53 86-22

sekretariat@askanier-gs.schule.berlin.de



Kennntnisnahme der Schulordnung

Askanier-Grundschule

Zur Kenntnis genommen:

Datum / Unterschrift der Sorgeberechtigten

Datum / Unterschrift der Sorgeberechtigten

Datum / Klasse / Unterschrift Schüler*in